

Taxitarifordnung

für die Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Neuwied

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBL I S. 1690), zuletzt geändert am 11.04.2024 (BGBL I Nr. 119) sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996, werden für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen für die Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Neuwied nachfolgende Beförderungsentgelte und –bedingungen festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Bei der Beförderung von Personen mit den innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises Neuwied zugelassenen Taxen gelten die Beförderungsentgelte des § 2 dieser Taxitarifordnung.
- (2)** Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG gilt, ist das jeweilige Gebiet der Verbandsgemeinde, in dem das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (3)** Tarifpflichtgebiete für den Geltungsbereich dieser Taxitarifordnung sind die Gebiete der Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Neuwied.
- (4)** Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) **Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe** **4,30 €**
- (2) **Wegstreckenberechnung**
- (2.1) **Tarifstufe 1** **Kilometerpreis: 1,70 €**
gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet.
Für jede gefahrene Wegstrecke von **117,65 m** erfolgt die Weiterschaltung um **0,20 €**.
- (2.2) **Tarifstufe 2** **Kilometerpreis: 2,70 €**
gilt für Zielfahrten bei Tag innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises Neuwied.
Für jede gefahrene Wegstrecke von **74,07 m** erfolgt die Weiterschaltung um **0,20 €**.
- Tarifstufe 3** **Kilometerpreis 2,85 €**
Gilt für Zielfahrten innerhalb des Landkreises Neuwied während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Für jede gefahrene Wegstrecke von **70,18 m** erfolgt die Weiterschaltung um **0,20 €**
- (3) **Zuschlag für Großraumtaxen**
- Ab der 5. beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von **6,80 €** berechnet.
- (4) **Wartezeitentgelt**
- Das Wartezeitentgelt beträgt **18,18 Sek. je 0,20 €** und je Stunde **39,60 €**
Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zu Stande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten

sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort.

Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.

(2) Abholfahrten

setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebssitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/die Taxihalteplätze in der Betriebssitzgemeinde.

(3) Rundfahrten

Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel/en und zur Abfahrtsstelle zurück befördert wird.

(4) Zielfahrten

Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt.

(5) Wartezeiten

sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist.

Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) **Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe** **4,30 €**
- (2) **Wegstreckenberechnung**
- (2.1) **Tarifstufe 1** Kilometerpreis: **1,70 €**
gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde,
in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Innerhalb der
Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet.
Für jede gefahrene Wegstrecke von **117,65 m** erfolgt die
Weiterschaltung um **0,20 €**.
- (2.2) **Tarifstufe 2** Kilometerpreis: **2,70 €**
gilt für Zielfahrten bei Tag innerhalb der Verbands-
gemeinden des Landkreises Neuwied.
Für jede gefahrene Wegstrecke von **74,07 m** erfolgt die
Weiterschaltung um **0,20 €**.
- Tarifstufe 3** Kilometerpreis **2,85 €**
Gilt für Zielfahrten innerhalb des Landkreises Neuwied
während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Für jede gefahrene Wegstrecke von **70,18 m** erfolgt
die Weiterschaltung um **0,20 €**
- (3) **Zuschlag für Großraumtaxen**
- Ab der 5. beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von **6,80 €**
berechnet.
- (4) **Wartezeitentgelt**
- Das Wartezeitentgelt beträgt **18,18 Sek. je 0,20 €** und je Stunde **39,60 €**
Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger
erfolgen.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht
zu Stande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten

sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort.

Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.

(2) Abholfahrten

setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebssitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/die Taxihalteplätze in der Betriebssitzgemeinde.

(3) Rundfahrten

Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel/en und zur Abfahrtsstelle zurück befördert wird.

(4) Zielfahrten

Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt.

(5) Wartezeiten

sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist.

Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

§ 4 Sonstige Hinweise und Bestimmungen

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (2.1) In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist.
- (2.2) Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
- (3) Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.

§ 5 Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 und § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 01.10.2022 außer Kraft.

56564 Neuwied, 10.02.2026


**Kreisverwaltung Neuwied
Abteilung 3/1-34
Achim Hallerbach
Landrat**

